

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Merkblatt

Sozialhilfe

Unterstützung für Selbständig- erwerbende

Bern 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Bedeutung des Merkblatts.....	3
2.	Begriff und Rechtsformen der selbständigen Erwerbstätigkeit	3
3.	Anspruchsvoraussetzungen für Selbständigerwerbende	5
3.1.	Subsidiarität und Schnittstellen zu Sozialversicherungen	5
3.2.	Bedarfsprüfung und Trennung von Betriebs- und Sozialhilfebudgets	6
3.3.	Wirtschaftlichkeit der selbständigen Erwerbstätigkeit	7
3.4.	Berücksichtigung der Wettbewerbsverzerrung.....	8
4.	Ergänzende Anforderungen je nach Form der selbständigen Erwerbstätigkeit ..	9
4.1.	Selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb.....	9
4.2.	Selbständige Erwerbstätigkeit im Nebenerwerb.....	10
4.3.	Selbständige Erwerbstätigkeit zur sozialen Integration	10
4.4.	Selbständige Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft.....	10
5.	Einzelfragen bei der Unterstützung von Selbständigerwerbenden.....	11
5.1.	Auflagen und Vereinbarungen.....	11
5.2.	Beginn einer selbständigen Erwerbstätigkeit	11
5.3.	Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit	12
5.4.	Anforderungen an Rechnungsführung	13
5.5.	Einkommensfreibetrag und Integrationszulage	14
5.6.	Investitionen und Schulden	14

1. Ausgangslage und Bedeutung des Merkblatts

Dieses Merkblatt enthält ergänzende Empfehlungen zu den SKOS-Richtlinien betreffend Sozialhilfe-Unterstützung von Selbständigerwerbenden. Es gründet auf Erfahrungen und Dokumentationen einer Reihe von Sozialdiensten, die in den SKOS-Gremien mit Fachpersonen vertreten sind. Die SKOS hat weitere Konsultationen und Veranstaltungen geplant, deren Ergebnisse für eine spätere Überarbeitung und Ergänzung des Merkblatts und möglicher Praxishilfen dienen sollen.

Aufgrund von behördlichen Massnahmen und wirtschaftlichen Veränderungen im Zuge der Corona-Pandemie ist mit einer allgemeinen Zunahme von Unterstützungsgesuchen von Selbständigerwerbenden zu rechnen. Zum Zeitpunkt des Verfassens sind die Erfahrungen auf den Sozialdiensten aber sehr unterschiedlich – während die Dienste in einigen Kantonen keine Zunahmen oder gar Abnahmen an Unterstützungsgesuchen verzeichnen, sind andere stärker gefordert.

Das Merkblatt enthält nur vereinzelt spezifische Ausführungen zu Besonderheiten wegen der Corona-Krise, grundsätzlich sind die Empfehlungen allgemein formuliert und schaffen keine Sonderregeln.

2. Begriff und Rechtsformen der selbständigen Erwerbstätigkeit

Selbständigerwerbend ist insbesondere, wer:

- als Inhaberin oder Inhaber einer Einzelfirma in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig ist und ein eigenes wirtschaftliches Unternehmerrisiko trägt sowie von keiner fremden Betriebsorganisation abhängig ist, oder
- als Bäuerin oder Bauer mit eigenem Einzelbetrieb tätig ist.

Nicht selbständig im Sinne des Sozialversicherungsrechts, aber dennoch als selbständig im Sinne der vorliegenden Empfehlungen ist, wer

- in einer Gesellschaft (z.B. GmbH, AG) finanziell am Betrieb beteiligt ist oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen der Gesellschaft bestimmt oder massgeblich beeinflussen kann (arbeitgeberähnliche Stellung), oder
- mit einer entsprechenden Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt und im Betrieb mitarbeitet.

Grundsätzlich sind auch **Freischaffende** oder **Freelancer** selbstständig erwerbend, sofern sie sich nicht in Anstellungsverhältnissen befinden. Inwiefern auch Personen als selbständig erwerbstätig gelten, die ihr Einkommen durch **Plattformarbeit** verdienen (Taxidienste,

Reinigungs-, Renovationsarbeiten, Essenslieferdienste, Warentransport), ist aktuell noch nicht abschliessend geklärt¹.

Im Rahmen der Sozialhilfe wird die selbständige Erwerbstätigkeit zudem nach weiteren Formen unterteilt (z.B. Haupterwerb, soziale Integration). Je nach Form wird die Unterstützung dann anders ausgestaltet (vgl. Ziff. 0).

Betreffend der selbständig Erwerbstätigen in arbeitgeberähnlicher Stellung bietet das KMU-Portal des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung eine Übersicht zu den zentralen Gesellschaftsformen. Ergänzend zu den nachfolgend genannten Gesellschaftsformen finden sich dort noch Ausführungen zu Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (kmu.admin.ch > Praktisches Wissen > Gründung > Eigenschaften der verschiedenen Rechtsformen, [Link](#)).

Form	Charakteristika
Einzelunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Personen und Organe: Dies ist die klassische Form für die selbständige Erwerbstätigkeit und gilt grundsätzlich immer auch dann, wenn jemand selbständig tätig ist und keine besondere Rechtsform gewählt hat. Die Firmeninhaberin oder der Firmeninhaber sind alleinige Eigentümer des Einzelunternehmens. • Vermögen: Zur Gründung eines Einzelunternehmens ist kein Kapitaleinsatz erforderlich, d.h. es braucht kein Mindestkapital. • Gewinnverteilung/Verlusttragung: Gewinn- und Verlustrisiko liegen voll bei der Inhaberin respektive dem Inhaber des Einzelunternehmens.
GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Personen und Organe: Eine GmbH kann durch mindestens einen Gesellschafter gegründet und betrieben werden. Sie hat die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung zu umfassen, das von derselben Person ausgeübt werden kann. • Vermögen: Das Gesellschaftskapital (Stammkapital) umfasst minimal CHF 20'000, aufgeteilt in Stammanteile mit einem Nennwert von mind. CHF 100. Jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter hat sich mit mindestens einer Stammeinlage am Stammkapital zu beteiligen. • Gewinnverteilung/Verlusttragung: Bei der GmbH haben die Gesellschafter einen Gewinnanspruch im Verhältnis zu ihrem Stammkapitalanteil, sofern in den Statuten nichts anderes vereinbart worden ist. Bei Verlusten verlieren Gesellschafter lediglich das Stammkapital. • Auflösung: Das Stammkapital kann bei gescheiterten Unternehmen bereits ausgegeben worden sein und steht bei einer Auflösung der GmbH damit nicht ohne Weiteres zur Verfügung. Zudem sind Liquidationsverfahren Kosten- und Zeitintensiv.

¹ Das Kantonsgericht Waadt hat entschieden, dass ein früherer UberPop-Fahrer in einem Arbeitsverhältnis mit Uber stand, also nicht selbständig erwerbend war. Das Urteil hat erst für den Kanton Waadt eine direkte Bedeutung, weitere Urteile zu solchen Fragen aus anderen Kantonen sind jedoch zu erwarten.

AG	<ul style="list-style-type: none"> • Personen und Organe: Eine AG kann durch mindestens einen Aktionär gegründet und betrieben werden. • Vermögen: Das Aktienkapital muss mindestens 100'000 Franken betragen, wovon als Starteinlage mindestens 50'000 Franken einbezahlt sein müssen. • Gewinnverteilung/Verlusttragung: Der Gewinnanteil des Aktionärs ist die Dividende. Dividenden dürfen gemäss OR nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden. Besondere Gewinnanteile für Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte (Tantiemen) dürfen ebenfalls nur dem Bilanzgewinn entnommen werden. Für Verluste haftet nur das Aktienkapital. • Auflösung: Das Kapital kann bei gescheiterten Unternehmen bereits ausgegeben worden sein und steht bei einer Auflösung der AG damit nicht ohne Weiteres zur Verfügung. Zudem sind Liquidationsverfahren Kosten- und Zeitintensiv.
-----------	---

3. Anspruchsvoraussetzungen für Selbständigerwerbende

3.1. Subsidiarität und Schnittstellen zu Sozialversicherungen

Ein Anspruch auf Unterstützung mit Sozialhilfe setzt nicht in jedem Fall voraus, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Die Unterstützung kann jedoch in der Regel nur beim Erfüllen gewisser Voraussetzungen, befristet und unter besonderen Auflagen erbracht werden.

Sozialhilfe funktioniert nach dem **Subsidiaritätsprinzip**. Es besteht daher kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe. Vor einer Prüfung und Bemessung der Sozialhilfe ist daher sicherzustellen, dass vorgehende Leistungen von Bund, Kantonen und Privaten ausgeschöpft sind. Im Bedarfsfall hat Sozialhilfe bevorschussend zu unterstützen.

Bei der Anrechnung von vorgelagerten Leistungen ist zu berücksichtigen, ob diese nur zur Deckung von Betriebskosten gewährt werden oder auch für den Ersatz von entgangenen Einnahmen. Grundsätzlich sollen nur letztere im Sozialhilfebudget als Einnahmen angerechnet werden (vgl. Ziff. 3.2).

Nicht nur mit Blick auf die Subsidiarität der Sozialhilfe, sondern auch hinsichtlich einer längerfristigen sozialen Absicherung haben Sozialhilfeorgane nach Möglichkeit zu prüfen, ob um Unterstützung ersuchende Selbständigerwerbende sozialversicherungsrechtlich ausreichend abgesichert sind. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass gesetzlich vorgesehene **Beitragspflichten** für Sozialversicherungen (AHV/IV/EO) zu erfüllen sind und dass keine Lücken im Versicherungsschutz bestehen.

Selbstständigerwerbende im Sinne des Sozialversicherungsrechts haben grundsätzlich keinen Anspruch auf **Arbeitslosenentschädigung**, sofern sie als Einzelunternehmen organisiert sind. Wenn der Wechsel in die selbständige Tätigkeit aber weniger als vier Jahr her ist, kann dennoch ein Anspruch bestehen (vgl. Art. 9a AVIG). Die weiteren Personen, die im Sinne der vorliegenden Empfehlungen als Selbständigerwerbende gelten, können unter Umständen einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben (vgl. Ziff. 2).

Aktuell laufen Diskussionen und Verfahren zur Klärung der Frage, inwiefern Personen bei **Plattformarbeit** allenfalls doch als Angestellte und nicht selbständig Erwerbende gelten (vgl. Ziff. 2). Zur Subsidiaritätsprüfung gehört auch eine Berücksichtigung von Ergebnissen solcher Diskussionen und Verfahren. Allenfalls ist eine Person, die ihr Geld mit Plattformarbeit verdient, als angestellt zu qualifizieren und kann dann entsprechende Sozialversicherungs-Ansprüche geltend machen.

Eine **Übersicht der Beitragspflichten und Anspruchsberechtigungen** von Selbständigerwerbenden in den verschiedenen Zweigen der schweizerischen Sozialversicherung bietet die Publikation der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen ([Link](#)).

3.2. Bedarfsprüfung und Trennung von Betriebs- und Sozialhilfebudgets

Sozialhilfe ist zur Deckung des persönlichen Lebensbedarfs gedacht, nicht zur Finanzierung einer Geschäftstätigkeit.

Einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung hat, wer nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, die materielle Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Ansprüchen zu decken (SKOS-RL C.2). Diese Bedarfsprüfung gestaltet sich bei Selbständigerwerbenden aufwändig, weil eine klare **Trennung zwischen Betriebs- und Sozialhilfebudget** gemacht werden muss. Für Betriebs- und Sozialhilfebudget haben Selbständigerwerbende getrennte Bankkonten zu führen. Wenn dies bei Kontaktaufnahme mit dem Sozialhilfeorgan noch nicht der Fall ist, sind die Personen entsprechend anzuweisen.

Weigert sich die gesuchstellende Person trotz Mahnung und Androhung der Konsequenzen, bei Unterstützungsbeginn wie auch während einer Unterstützung ausreichend Einblick in ihre Unterlagen zu geben oder Auskunft über ihre Verhältnisse zu erteilen, dann kann der Anspruch auf Sozialhilfe nicht ausreichend geprüft werden. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob eine Unterstützung mangels Nachweises der Bedürftigkeit abgelehnt oder eingestellt werden muss (SKOS-RL F.3).

Einnahmen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit, die nicht zwingend für den Geschäftsbetrieb oder obligatorische Sozialversicherungsbeiträge benötigt werden, sind beim Sozialhilfebudget als Einnahmen solche anzurechnen (vgl. Ziff. 5.6 betreffend ausnahmsweise Gewährung von Rücklagen für notwendige Investitionen).

Nicht liquide **Vermögenswerte**, die für einen akzeptierten Geschäftsbetrieb benötigt werden, sind im Sozialhilfebudget nicht zu berücksichtigen. Bei der Zuteilung der Vermögenswerte ist von den unterstützten Personen konkret darzulegen, ob und weshalb etwas zum Geschäftsvermögen gehören soll. Wenn dieser Nachweis nicht ausreichend erbracht wird, kann der betreffende Wert beim Sozialhilfebudget als verwertbar angerechnet werden. Zudem ist es erlaubt, dass der Verkauf eines unverhältnismässig hohen Vermögenswerts und der Wechsel auf einen günstigen Ersatz verlangt wird, damit der erzielte Überschuss als Einnahme angerechnet werden kann (beispielsweise bei einem wertvollen Geschäftsauto).

Es ist zu empfehlen, dass Sozialhilfeorgane bei der Unterstützung von selbständig Erwerbenden eine **Rückerstattung von Sozialhilfe sicherstellen** für den Fall, dass nach einer allfälligen Aufgabe der Tätigkeit und Liquidation des Betriebs noch Vermögenswerte übrigbleiben. Für eine Sicherung der Rückerstattung bevorschussender Unterstützung eignen sich u.a. Rückerstattungsvereinbarungen (SKOS-RL E.2.3).

Eine selbständige Erwerbstätigkeit wird nicht akzeptiert, wenn sich der Betrieb nur durch die **zweckwidrige Verwendung von Unterstützungsleistungen** finanzieren lässt, die eigentlich für Kinder im Haushalt gedacht sind. Dies ist allenfalls durch Bankbezüge zu kontrollieren.

3.3. Wirtschaftlichkeit der selbständigen Erwerbstätigkeit

Eine selbständige Erwerbstätigkeit darf während dem Sozialhilfebezug nur dann weitergeführt werden, wenn Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit erfüllt werden. Zu diesem Zweck hat eine um Unterstützung ersuchende Person allenfalls eine Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebes gegeben sind.

Eine selbständige Erwerbstätigkeit ist dann wirtschaftlich im Sinne der Sozialhilfe, wenn sie für die betreffende Person und jene in ihrer Unterstützungseinheit die materielle Grundsicherung nachhaltig decken kann und damit existenzsichernd ist.

Grundsätzlich gilt während dem Sozialhilfebezug das Ziel, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit innerhalb der **Frist** von bis zu sechs Monaten wirtschaftlich werden kann. Der Anspruch auf Sozialhilfe kann trotz selbständiger Erwerbstätigkeit über diese Frist hinaus verlängert werden, wenn eine Erreichung des Ziels innerhalb einer Nachfrist als realistisch erachtet wird.

Eine **günstige Prognose der Wirtschaftlichkeit** ist nicht in jedem Fall gleichermassen vorausgesetzt. Die Anforderung gilt in folgenden Fällen nur eingeschränkt:

- Selbständige Erwerbstätigkeit zur sozialen Integration (vgl. Ziff. 4.3). In diesen Fällen wird kein existenzsicherndes Einkommen angestrebt. Es ist jedoch vorauszusetzen, dass die Einnahmen in der gesetzten Frist grundsätzlich mindestens den

Betriebsaufwand (inkl. gesetzlich vorgesehene Beitragspflichten für Sozialversicherungen AHV/IV/EO) decken.

- Notlage wegen der Corona-Krise: Wo eine selbständige Erwerbstätigkeit vor der Corona-Krise existenzsichernd ausgeübt werden konnte, ist dies bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung angemessen zu würdigen. Insbesondere muss geprüft werden, ob sich die Gewährung einer längeren Frist rechtfertigt, in der die Tätigkeit wieder existenzsichernd werden soll.

In gewissen Fällen kann eine Prognose zur Wirtschaftlichkeit bereits mit einer Würdigung der Rechnungsführung der Vormonate erstellt werden. Wo es die Umstände rechtfertigen, kann das Sozialhilfeorgan eine **Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch einen spezialisierten Anbieter** verlangen (z.B. Adlatus, Teamnetz, be-advanced.ch, Suisseculture Sociale für Kulturschaffende). Die Kosten für eine solche Prüfung verknüpft mit allenfalls weitergehenden Begleitungen stellen eine situationsbedingte Leistung zur beruflichen Integration dar und sind damit gemäss SKOS-Richtlinien nicht rückerstattungspflichtig (SKOS-RL E.2.4). Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind in einem Bericht festzuhalten, welcher dem Sozialhilfeorgan als Grundlage für den Beschluss zur weiteren Unterstützung dient. Wo keine günstige Wirtschaftlichkeitsprognose getroffen werden kann, ist der Bericht auch mit einem Liquidationsplan zu versehen.

Wenn eine fachliche **Überprüfung der Wirtschaftlichkeit verweigert** oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist gemacht wird, kann das Sozialhilfeorgan eine Aufgabe der Tätigkeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Nach Ablauf der Frist kann allenfalls vorhandenes Betriebsvermögen in die Bedarfsbemessung der Sozialhilfe einbezogen werden, was allenfalls eine Einstellung der Unterstützung mangels Bedürftigkeit zur Folge haben kann (analoges Vorgehen wie beim Vorhandensein von kurzfristig nicht realisierbaren Vermögenswerten, vgl. SKOS-RL D.3.1 Erläuterung c).

3.4. Berücksichtigung der Wettbewerbsverzerrung

Bei der Beantwortung der Frage, ob und wie eine selbständige erwerbende Person mit Sozialhilfe unterstützt wird, sind mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu berücksichtigen.

Als wettbewerbsverzerrend gelten grundsätzlich jene Situationen, in denen eine Tätigkeit nur wegen ergänzender Unterstützung mit Sozialhilfe ausgeübt werden kann und die Person daher gegenüber anderen Personen in der Branche, die existenzsichernd wirtschaften müssen, bevorteilt wird.

Bei bestandener Prüfung der Wirtschaftlichkeit (Ziff. 3.3) darf meist davon ausgegangen werden, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit in kurzer Zeit wieder existenzsichernd ist und damit zu marktüblichen Bedingungen ausgeübt wird. In solchen Fällen ist die mögliche **Wettbewerbsverzerrung nur kurzfristig** und steht deshalb der Sozialhilfeunterstützung nicht entgegen.

Bei nicht bestandener Prüfung der Wirtschaftlichkeit, oder wenn eine solche trotz günstiger Prognose innerhalb der gesetzten Frist nicht erreicht wird, haben Selbständigerwerbende ihre Tätigkeit unter anderem auch zur Verhinderung einer längerfristigen Wettbewerbsverzerrung wegen Sozialhilfeunterstützung zu beenden (Ziff. 5.3).

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit zur sozialen Integration (Ziff. 4.3) ist von einer längerfristigen Unterstützung durch die Sozialhilfe auszugehen. In diesen Fällen sind möglichen Wettbewerbsverzerrungen besondere Beachtung zu schenken. Eine fortdauernde Unterstützung scheint mit Blick auf andere Marktteilnehmer dann möglich, wenn Dienste nur in sehr bescheidenem Umfang oder in einer Nische angeboten werden.

4. Ergänzende Anforderungen je nach Form der selbständigen Erwerbstätigkeit

Bei der Unterstützung von Selbständigerwerbenden muss grundsätzlich zwischen den Zielen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, des Nebenerwerbs und der sozialen Integration resp. Erhaltung einer Tagesstruktur unterschieden werden. Eine besondere Kategorie sind auch Selbständigerwerbende im Landwirtschaftsbereich.

4.1. Selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

Von einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb kann dann ausgegangen werden, wenn die Tätigkeit einer Vermittlung in den Arbeitsmarkt entgegensteht.

Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb ausführen wollen, können nur zeitlich befristet und mit Auflagen unterstützt werden. Ergänzend zu den Auflagen kann eine Vereinbarung mit einem angemessenen Handlungsplan erstellt werden (Ziff. 5.1).

Ein wichtiger Teil der Auflagen sind **klare zeitliche Fristen**. Es ist zu regeln, bis wann mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden muss, damit die Tätigkeit bei weiterer Bedürftigkeit vom Sozialhilfeorgan akzeptiert wird (für konkrete Zahlen, vgl. Ziff. 3.3). In der Auflage ist auch festzuhalten, dass bereits vor Ablauf der gesetzten Frist eine Zunahme der Einnahmen feststellbar sein muss, ansonsten schon vor Ablauf der ursprünglich gesetzten Frist eine Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit verlangt werden kann.

Wichtig sind auch klare Auflagen dazu, welche Betriebsauslagen mit einem Ertrag finanziert werden dürfen. Es ist zu vermeiden, dass nicht notwendige Betriebsauslagen oder Personalkosten getätigt werden. Auch ist ein Vermögenszuwachs zu verhindern (Ausnahmen: vgl. Ziff. 5.6).

Steht fest, dass mit einem Betrieb kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann, ist die betreffende Person per Auflage zur Anmeldung beim RAV zur Arbeitsvermittlung, zur

Suche und Aufnahme einer existenzsichernden Anstellung und zur Liquidierung des Unternehmens zu verpflichten (Ziff. 5.3).

4.2. Selbständige Erwerbstätigkeit im Nebenerwerb

Von einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Nebenerwerb kann dann ausgegangen werden, wenn die berufliche Integration in den 1. Arbeitsmarkt zu einem existenzsichernden Einkommen dadurch nicht eingeschränkt wird. Zudem sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Betriebsaufwand (inkl. gesetzlich vorgesehene Beitragspflichten für Sozialversicherungen (AHV/IV/EO)) ist gedeckt
- Keine Verschuldung aufgrund des Nebenerwerbs
- Keine Wettbewerbsverzerrung (Ziff. 3.4)

Mit Auflagen zur Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die lediglich als Nebenerwerb ausgeübt wird, ist Zurückhaltung geboten. Es gehört nicht zu den Aufgaben der Sozialhilfe, über Freizeitaktivitäten von unterstützten Personen zu entscheiden, und die Grenzen zwischen Nebenerwerb und Hobby sind fließend.

4.3. Selbständige Erwerbstätigkeit zur sozialen Integration

Sozialhilfe kann dauerhaft als Ergänzung zu einer nicht existenzsichernden selbständigen Tätigkeit gewährt werden, wenn dies mit Blick auf die soziale Integration resp. den Erhalt einer Tagesstruktur sinnvoll ist. Dies ist beispielsweise der Fall bei fehlender Vermittlungsfähigkeit der betreffenden Person oder wenn ihr Rentenalter kurz bevorsteht.

In diesen Fällen müssen sich mit den Einnahmen grundsätzlich mindestens der Betriebsaufwand sowie die AHV-Mindestbeiträge decken lassen und ein besonderes Augenmerk ist der Wettbewerbsverzerrung geschuldet. Diese steht der Unterstützung einer selbständig erwerbenden Person dann nicht entgegen, wenn Dienste nur in sehr bescheidenem Umfang oder in einer Nische angeboten werden (Ziff. 3.4).

4.4. Selbständige Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft

In den SKOS-Richtlinien mit Geltung bis Ende 2020 waren Empfehlungen zur Unterstützung von Selbständigerwerbenden aus dem Landwirtschaftsbereich enthalten (SKOS-RL 2020 Praxishilfe H.7.1, [Link](#)). Es wird eine Überarbeitung dieser Praxishilfe geprüft, bis dahin können die bisherigen Empfehlungen herangezogen werden.

5. Einzelfragen bei der Unterstützung von Selbständigerwerbenden

5.1. Auflagen und Vereinbarungen

Mit **Auflagen** sollten jene Aspekte geregelt werden, die allenfalls als Grundlage für sozialhilferechtliche Massnahmen (z.B. Leistungskürzung oder -einstellung) dienen sollen. Dies betrifft beispielsweise die Auflage, bis wann eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit gemacht oder eine Verbesserung der Einnahmen erreicht werden soll (Fristen).

Mit **Vereinbarungen** kann ergänzend dazu die detailliertere Zusammenarbeit zwischen dem Sozialhilfeorgan und der unterstützten Person geregelt werden, beispielsweise die Umsetzung konkreter betrieblicher Massnahmen gemäss Bericht zur Wirtschaftlichkeit (Ziff. 3.2).

5.2. Beginn einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Die Sozialhilfe hat nicht zum Ziel, bedürftige Personen beim Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Dies ist nur in Ausnahmefällen denkbar.

Ein **Ausnahmefall** kann beispielsweise dann vorliegen, wenn aufgrund der konkreten Umstände (persönliche Eignung, erfolgsversprechender Geschäftsplan) mit grosser Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Tätigkeit in kurzer Zeit und langfristig zur wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit führen kann. Oder wenn mangels Alternativen eine selbständige Erwerbstätigkeit aus Gründen der sozialen Integration sinnvoll erscheint, wobei die Problematik der Wettbewerbsverzerrung dabei besonderes zu würdigen ist (Ziff. 3.2)

Bevor erste Investitionen in den Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit getätigt werden, haben unterstützte Personen in Rücksprache mit dem Sozialhilfeorgan die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens prüfen zu lassen (Ziff. 3.3). Wenn Zuwendungen von Dritten verwendet werden, ohne dass dies zuvor mit dem Sozialhilfeorgan abgesprochen war, können diese bei der Bedarfsbemessung als Einnahmen angerechnet werden (SKOS-RL D.1).

Von einem allfälligen Einbezug von Freizügigkeitsleistungen und Mitteln der gebundenen Vorsorge 3a für den Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit während Sozialhilfebezug ist unbedingt abzuraten, weil dies noch zu einer weiteren wirtschaftlichen Schwächung der betroffenen Person führen kann. Insbesondere darf dieser Weg nicht als Auflage verfügt werden.

5.3. Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Wenn Selbständigerwerbende ihre Lebenshaltungskosten nicht mehr selbständig mit ihren Einnahmen und Vermögen zu decken vermögen und daher mit Sozialhilfe unterstützt werden, so haben sie nach eigenen Kräften zur Verminderung und Behebung der Bedürftigkeit beizutragen (SKOS-RL A.4.1). Diese Pflicht umfasst die Suche und Aufnahme einer zumutbaren Anstellung, sofern ein Sozialhilfeorgan zum Schluss gelangt, dass die selbständige Erwerbstätigkeit nicht zielführend ist oder Bedingungen und Vereinbarungen von den unterstützten Personen nicht eingehalten werden.

Wenn eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgrund ungünstiger Wirtschaftlichkeitsprognose oder nicht erreichter Ziele vom Sozialhilfeorgan nicht länger akzeptiert wird, ist die betreffende Person per **Auflage** zur Anmeldung beim RAV zur Arbeitsvermittlung und zur Suche und Aufnahme einer existenzsichernden Anstellung zu verpflichten, sofern ihr dies gesundheitlich zumutbar ist. Es ist zu berücksichtigen, wenn einzelne Kantone (wie z.B. Tessin) noch besondere Leistungen kennen für die Unterstützung von selbständig Erwerbenden, die ihre Tätigkeit aufgeben mussten.

Geschäftsvermögen aus einer nicht länger akzeptierten selbständigen Erwerbstätigkeit stellt Vermögen dar, welches im Sozialhilfebudget grundsätzlich zu berücksichtigen ist. Soweit gewisse Werte nicht gleich liquid sind, sind sie als kurz- oder mittelfristig nicht realisierbare Vermögenswerte zu betrachten. In diesen Fällen ist zu berücksichtigen, dass mangels liquider Mittel trotz Vermögen eine finanzielle Notlage bestehen kann. Die materielle Grundsicherung betroffener Personen ist dann bevorschussend zu erbringen und es ist eine angemessene Frist zur Veräusserung der betreffenden Vermögenswerte resp. zur Liquidation des Unternehmens zu setzen. Die Rückerstattung der bevorschussend ausgerichteten Sozialhilfe ist sicherzustellen (SKOS-RL D.3.1 Erläuterungen c).

Liquidationsverfahren sind häufig kosten- und zeitintensiv, insbesondere wenn die Tätigkeit im Rahmen einer Gesellschaft (GmbH oder AG) ausgeübt war. Zudem kann es möglich sein, dass betreffende Personen beim Liquidationsverfahren auf fachliche Unterstützung angewiesen sind, die Kosten dafür können gleich wie die Kosten zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit als SIL übernommen werden (Ziff. 3.3), soweit sie sich nicht mit einem Erlös aus der Liquidation decken lassen.

Ein darüber hinaus allenfalls bestehender Erlös aus dem Verkauf des Geschäfts muss grundsätzlich für den Lebensunterhalt verwendet werden. Wenn die selbständige Erwerbstätigkeit aus **Altersguthaben** der beruflichen Vorsorge oder der gebundenen Vorsorge 3a finanziert wurde, ist vom Sozialhilfeorgan eine erneute Einzahlung der verbleibenden Mittel zu akzeptieren. Eine allfällige **Schuldentilgung** mit Mitteln aus dem Liquidationserlös kann vom Sozialhilfeorgan in begründeten Fällen vorgängig genehmigt werden (vgl. SKOS-Merkblatt „Schulden und Sozialhilfe“).

Wenn eine selbständige Erwerbstätigkeit während des Sozialhilfebezugs trotz fehlender Akzeptanz des Sozialhilfeorgans resp. entgegen rechtskräftiger Auflagen fortgeführt wird, können Leistungskürzungen als **Sanktion** geprüft werden. Beim Vorhandensein von Geschäftsvermögen kann zudem eine Einstellung der Sozialhilfe wegen fehlender Bedürftigkeit geprüft werden (SKOS-RL F.2 und F.3). Allenfalls erzielte Einnahmen werden dann voll im Sozialhilfebudget angerechnet, ohne auf der Ausgabenseite den allfälligen Betriebsaufwand zu berücksichtigen.

5.4. Anforderungen an Rechnungsführung

Solange der Betrieb weitergeführt und gleichzeitig wirtschaftliche Hilfe bezogen wird, sind klare Anforderungen an die Betriebs- und Rechnungsführung zu definieren und Ziele zur Rentabilitätssteigerung festzulegen.

Die Anforderungen an die **Rechnungsführung** sind von der Organisationsform abhängig:

- Als Einzelunternehmen organisierte haben über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch zu führen (einfache Buchhaltung).
- Als GmbH oder AG organisierte sind zur Buchhaltung und Rechnungslegung gemäss den im Obligationenrecht definierten Regeln verpflichtet (Art. 957ff. OR).

Das Sozialhilfeorgan ist gemäss Auflage oder Vereinbarung regelmässig (i.d.R. monatlich) über sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu informieren. Wo dieser Auflage nicht nachgekommen wird, können Sanktionen oder eine Einstellung der Sozialhilfe mangels Nachweises der Bedürftigkeit geprüft werden (SKOS-RL F.3). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei stark schwankenden Einkommen (ist in gewissen Branchen häufiger) allenfalls ein 2 bis 3-monatiger Bemessungszeitraum nötig ist (vgl. Praxisbeispiel ZESO Ausgabe 1/14 zu unregelmässigen Einkommen).

Neben Einnahmen und Ausgaben ebenso zu deklarieren sind die effektiv geleisteten Arbeitsstunden.

Allfällige Einnahmeüberschüsse sind im monatlichen Sozialhilfebudget als Einkommen anzurechnen, während ein Negativsaldo nicht durch die Sozialhilfe gedeckt wird. Ausgenommen sind Fälle, in denen für geplante Investitionen Rückstellungen akzeptiert werden (Ziff 5.6).

Per Ende jedes Kalenderjahres muss durch die unterstützten Personen ein **Jahresabschluss** erstellt und zur Abrechnung an die Ausgleichskasse (AHV/IV/EO) und an die Steuerbehörde übermittelt werden.

5.5. Einkommensfreibetrag und Integrationszulage

Ein Einkommensfreibetrag kann auf selbständiges Erwerbseinkommen gewährt werden, sofern die Tätigkeit auch in einem Anstellungsverhältnis entsprechend honoriert würde (SKOS-RL D.2).

Dient die selbständige Erwerbstätigkeit primär der Integration und wird kein existenzsicherndes Einkommen angestrebt, dann kann eine Integrationszulage gewährt werden (SKOS-RL C.6.7).

5.6. Investitionen und Schulden

Investitionen und Schulden können von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht getragen werden.

Mit dem Sozialhilfeorgan ist vorgängig zu klären, ob nötige Investitionen mit Rücklagen aus Erwerbseinnahmen, mit Unterstützung von Stiftungen oder mit Krediten getätigt werden können.

Wenn Investitionen mit Unterstützung Dritter getätigt werden, ohne dass dies im Vorfeld mit dem Sozialhilfeorgan abgeklärt wurde, dann ist eine Anrechnung der Mittel als Einnahmen zu prüfen (Praxisbeispiel ZESO Ausgabe 2/20 „Wie sind freiwillige Zuwendungen Dritter zu berücksichtigen?“).